

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

SATZUNG

der Gemeinde Neuenkirchen über die Beseitigung des Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 28.11.1988 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlußrechts
- § 5 Anschlußzwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Entwässerungsantrag
- § 10 Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Anschlußkanal
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau
- § 15 Benutzungsbedingungen
- § 16 Besondere Grenzwerte
- § 17 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 18 Entleerungsmöglichkeiten
- § 19 Einbringungsverbot
- § 20 Entleerung

IV. Schlußvorschriften

- § 21 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 22 Anzeigepflichten
- § 23 Altanlagen
- § 24 Befreiungen
- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Zwangsmittel
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Abwasserbeseitigungssatzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Gemeinde betreibt jeweils als selbständige öffentliche Einrichtung:
 - a) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Neuenkirchen für die Ortschaften Neuenkirchen und Delmsen sowie die künftig anzuschließenden Ortschaften Brochdorf, Gilmerdingen, Ilhorn und Sprengel,
 - b) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen) für das übrige Gemeindegebiet,
 - c) zukünftig als weitere zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Klärteichanlagen für die Ortschaften Grauen, Schwalingen und Tewel,
 - d) eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die Ortsteile Neuenkirchen und Delmsen.
- (4) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle zentralen und dezentralen Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung des anfallenden Abwassers und Klärschlammes.
- (4) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutzwasser enden mit dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (7) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und verändertes Niederschlagswasser.
 - a) Schmutzwasser ist nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes Wasser.
 - b) Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Fläche abfließende Wasser.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen und die Abwasseranlage zu benutzen, soweit nicht die Satzung Ausnahmen vorsieht.
- (2) Die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschluß- und Benutzungsrechts als den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 gegebene Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße mit betriebsfertigen (d. h. mit Anschlußmöglichkeiten) zentralen Abwasseranlagen grenzen.
Bei mittelbar an eine Straße grenzenden Grundstücken entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende zentrale Abwasseranlage versagen, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Bau und Betrieb übernimmt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht eine Kleinkläranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist (in der Regel drei Monate) nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Gemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluß ist binnen (dreier) Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (7) Die Gemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb (dreier) Monate nach der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 15 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Niederschlagswasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, ausgenommen in den Mischwasserkanal. Die Gemeinde soll auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dies schadlos möglich ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann nur auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Unzumutbar ist ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage nicht deshalb, weil der Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung notwendig wird. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Antrag ist von dem Grundstückseigentümer und dem Planer der Grundstücksentwässerungsanlagen zu unterzeichnen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Niedersächsischen Wassergesetzes -, erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und der Länder.

§ 9

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens (einen) Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag (einen) Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Baufluchtlinien
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle, Sammler
 - etwaige Grundwasserleitungen des Grundstücks, Brunnen
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

- f) Grundrisse des Keller und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	=	schwarz,
für neue Schmutzwasseranlagen	=	rot,
für neue Niederschlagswasseranlagen	=	blau,
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitererlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage
 - Lage und Länge der Versickerungsleitungen
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - Lage von Wasserversorgungsbrunnen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für erforderlich hält.

(5) Wird es während der Ausführung einer Anlage notwendig, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(6) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden.

§ 10
Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und
Stoffgruppenüberwachung

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen des § 15 Abs. 7 dieser Satzung dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Gemeinde in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn sie für eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird.
Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus § 15 Absatz 7 dieser Satzung.
Die besondere Einleitungsgenehmigung kann befristet werden.
- (2) Der Einleiter einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser monatlich nach den in § 15 Abs. 7, 1 - 8 dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen lassen.
Die Untersuchungsergebnisse sind der Gemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.
- (3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluß je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angabe über die Zeiten, in denen eingeleitet wird.
 2. Die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.
- Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.
- Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 9 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Neuvorlage der in § 9 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.
- (4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.
- (5) § 15 Abs. 11 gilt entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes und für das Niederschlagswasser bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals bei Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (6) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal bis zum Revisionsschacht zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasserfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Untersuchungskosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Untersuchungsergebnis eine satzungswidrige Benutzung der Abwassereinrichtungen ergibt.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus einer öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Rückstauschäden, die aus einer öffentlichen Abwasseranlage entstehen, sind Ersatzansprüche an die Gemeinde nicht gegeben.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 15 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Ändern sich die Voraussetzungen, die der ursprünglichen Genehmigung zugrunde liegen, ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Alles auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist dem Schmutzwasserkanal bzw. dem Mischwasserkanal zuzuführen. Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser ist über den Niederschlagswasserkanal einzuleiten.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, feuergefährlich oder sprengfähig sein können oder die Abwasseranlagen oder daran arbeitenden Personen gefährden können,
 - Bau- oder Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Das Einleitungsverbot gilt auch für:

Abwasser aus Abort- und Dunggruben sowie Stallungen, Abwässer mit Temperaturen über 35 ° sowie pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Schlacht- und Küchenabfälle u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Benzol, Carbid, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- infektiöse Stoffe

Unmittelbare Anschlüsse von Dampfleitungen und Dampfkesseln dürfen nur an den Niederschlagswasserkanal vorgenommen werden, wenn die vorstehenden Beschränkungen der Einleitung nicht entgegenstehen.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge (z. B. von Industriebetrieben, TBC-Heimen usw.) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: 35 °
- b) pH-Wert: 6,5 bis 10
- c) absetzbare Stoffe: 10 ml/l

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)

- b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel
halogenierte Kohlenwasserstoffe
(berechnet als organisch
gebundenes Halogen)

AOX 01, mg/l

5. Anorganische Stoffe
(gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 1 mg/l
- b) Blei (Pb) 0,05 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,005 mg/l
- d) Chrom gesamt (Cr) 0,05 mg/l
- e) Kupfer (Cu) 0,1 mg/l
- f) Nickel (Ni) 0,05 mg/l
- g) Quecksilber (Hg) 0,001 mg/l
- h) Selen (se) 1 mg/l
- i) Zink (Zn) 5 mg/l
- j) Zinn (Sn) 5 mg/l
- k) Cobalt (Co) 5 mg/l
- l) Silber (Ag) 2 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammonium und Ammoniak (NH₄) (NH₃) 200 mg/l
- b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Fluorid (F) 60 mg/l
- e) Nitrit (NO₂) 20 mg/l

f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
g) Sulfid	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfliche Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
-----------------------------------------------------------------------	--	----------

b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Ablauf einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II.Sulfat:	Nur in einer so geringen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.	
------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Für die vorstehend nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses für Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (9) Es ist ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig, Abwässer zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.
Insbesondere haben Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Ausscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Das Abscheidegut darf dem Leitungsnetz, den offenen Wasserläufen oder dem Grundwasser nicht zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der sich durch verabsäumte oder satzungswidrige Entleerung der Abscheider ergibt.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen nur genehmigt, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 16 Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 15 Abs. 7. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 15 Abs. 5 und 7 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (2) § 15 bleibt im übrigen unberührt.

§ 17

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Ein Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 15 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das je nach Forderung der Gemeinde die Durchflußmenge tägl./wöchentlich oder monatlich einzutragen ist. Die Häufigkeit und der Verbleib des Reinigungsgutes gemäß § 17 Abs. 3 ist ebenfalls darin nachzuweisen. Das Kontrollbuch ist auf Verlangen der Gemeinde regelmäßig oder nach Aufforderung oder einem von ihr Beauftragten vorzulegen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 18

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 19

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage) dürfen die in § 15 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20
Entleerung

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen werden von der Gemeinde regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird von einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Grundstückskleinkläranlagen werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entschlamm.

Bei zusätzlichen Entleerungen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.

- (3) Die Gemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann für die regelmäßigen Termine öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann, insbesondere ist die Entnahmestelle und Zuwegung freizuhalten.

IV. Schlußvorschriften

§ 21
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 22
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (wie z. B. durch Auslaufen von Behältern, unsachgemäße Benutzung) in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 23
Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen drei Monate zu beseitigen bzw. herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß.

§ 24
Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 25
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 21 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wokenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
2. § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
3. § 6 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
4. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 9 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. § 10 Abwasser ohne die erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 13 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. §§ 15, 16, 19 Abwasser einleitet, daß einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 11. § 17 bei Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 12. § 20 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 13. § 20 Abs. 3 die Entleerung verhindert;
 14. § 21 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 22 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 DM geahndet werden.

§ 27 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 42, 43 und 45 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) ein Zwangsgeld bis 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach § 10 der Satzung bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten der Satzung zu beantragen. Die Genehmigung gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Soltau-Fallingb. über die Entwässerungsanlagen (Kanalsatzung) vom 02.12.1974 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 28.11.1988

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

(Söhnholz)
Bürgermeister

(Rymarczyk)
Gemeindedirektor